

Militrische Plangenehmigung im vereinfachten Plangenehmigungsverfahren betreffend Schuessplatz Hinterrhein, Ausbildungs- und Essraum in Provisorium

vom 7. August 2002

Gesttzt auf das Gesuch des Bundesamtes fr Armeematerial und Bauten (BAB) vom 11. Februar 2002 hat das Eidgenssische Departement fr Verteidigung, Bevlkerungsschutz und Sport (VBS) den Bau eines Provisoriums fr einen Ausbildungs- und Essraum auf dem Schuessplatz Hinterrhein (GR) unter Auflagen genehmigt.

Erffnung

Die Verfgung wird den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt. Sie liegt whrend der Beschwerdefrist bei der Gemeindeverwaltung Hinterrhein, 7438 Hinterrhein, whrend den Burozeiten zur Einsichtnahme auf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfgung kann innert 30 Tagen seit Erffnung schriftlich und begrndet Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG¹).

20. August 2002

Eidgenssisches Departement fr Verteidigung,
Bevlkerungsschutz und Sport

¹ Militrgesetz vom 3. Februar 1995 (SR **510.10**)